

Monitoring

Aufgrund der im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten Umweltbelange, die vom Plangebiet betroffen sein werden, wird eine Umweltbaubegleitung notwendig.

Für die CEF-Maßnahmen 1 und 3 ist ein Monitoring im 1., 3. und 5. Jahre nach Beginn der Umsetzung durchzuführen.

Für die CEF-Maßnahmen 2 ist ein Monitoring im 3. und 5. Jahre nach Beginn der Umsetzung durchzuführen.

CEF-Maßnahme 1: Feldlerche und Dicke Trespe:

Der Ausgleich für die Feldlerche erfolgt auf den Flurstücken 665, 665/1 und 675 nordöstlich der Ortschaft Marbach. Dabei handelt es sich um Ackerflächen im Eigentum der Stadt Villingen-Schwenningen. Die Flächen können durch die Extensivierung ergänzend für den baurechtlichen Ausgleich sowie für den Ausgleich zugunsten des Rotmilans genutzt werden. Anzustreben, vor allem für magere Standorte, sind selbstbegrünende Ackerbrachen. Alternativ ist die Einsaat von autochthoner krautreicher Saatmischung (Arten der Ackerbegleitflora und Wildkräuter mit geringem Gräseranteil, niedrig wachsende Arten) mit reduzierter Einsaatmenge für die Ausbildung eines lückigen Bestandes möglich. Auf den Brachflächen erfolgt während der Brutzeit von Anfang April bis Ende August keine Bodenbearbeitung oder Mahd. Zudem erfolgen auf den Flächen keine Düngung und kein Einsatz von Bioziden. Zum Erhalt einer niedrigen Vegetationsstruktur können die Flächen jährlich vor dem 15.3. umgebrochen und neu angelegt werden (vor Beginn der Brutzeit), eine Neuanlage ist spätestens nach fünf Jahren durchzuführen. An wüchsigen Standorten kann zusätzlich eine Herbstmahd nach Mitte August durchgeführt werden. Die CEF-Maßnahme kann als Schwarzbrache oder als locker eingesäte Buntbrache ausgeführt werden. In beiden Fällen dürfen keine Pestizide oder Düngermittel ausgebracht werden und die Flächen dürfen nicht in der Brutzeit (von April bis August) befahren werden. Die Brachen müssen alle 3 - 5 Jahre umgebrochen und wieder eingesät werden. Bei der Buntbrache wird die Dicke Trespe mit angesät.

CEF-Maßnahme 2: Ausgleich der FFH-Mähwiese und des nach § 30 BNatSchG geschützten Offenlandbiotops (Hecke)

Ausgleich für die Hecke:

Um die etwa 250 m² große nach § 30 BNatSchG geschützte Hecke auszugleichen, wird auf Flurstück 687 (Gemarkung Marbach) die dortige geschützte Feldhecke nach Norden, mit einer 2-reihigen Heckenpflanzung, um dieselbe Fläche verlängert. Dabei werden die Arten der verlorengegangenen Feldhecke angepflanzt, die am besten auf den neuen Standort passen.

Ausgleich für die FFH-Mähwiese:

Auf den Flurstücken 687 – 689 (Gemarkung Marbach) wird die Grünlandnutzung extensiviert (mit Abfuhr des Mahdgutes und Düngung mit Festmist) wobei zur Aushagerung die ersten 3 Jahre gar nicht gedüngt werden darf. Um den Erfolg der Maßnahme sicherzustellen erfolgt nach 3 Jahren ein Monitoring um die Pflege in Absprache mit der UNB ggf. anzupassen. Ein weiteres Monitoring erfolgt nach 5 Jahren. Sollte sich dann die Fläche noch nicht zu einer FFH-Mähwiese entwickeln, werden unter Absprache mit der UNB weitere Maßnahmen wie

z. B. eine Mähgutübertragung und/oder stellenweises oberflächliches auf fräsen der Grasnarbe und ansähen dann ausgewählter Arten.

Der schmale Streifen, der aktuell mit dem Acker auf dem Nachbarflurstück 676 bewirtschaftet wird, wird nach Auspflockung der Flurstücksgrenze mit einer Kräutermischung für Grünland angesät und mit der zukünftigen FFH-Mähwiese bewirtschaftet und dient dann als Puffer zum Acker. Diese Fläche wird aufgrund der geringen Größe und der ungewissen Entwicklung nicht in die Bilanz aufgenommen. Auf dem Flurstück 690 wird der Acker in eine Extensive Wiese mit Altgrasstreifen oder Staffelmahd umgewandelt, dazu wird der Acker die ersten 3 Jahre ausgehagert. Zu diesem Zweck dürfen stark zehrende Kulturen gepflanzt werden, jedoch dürfen keine Düngemittel oder Pestizide verwendet werden. Danach folgt eine Einsaat von ausschließlich autochthonem Saatgut (artenreich, mit erhöhtem Kräuteranteil) und anschließend wird die Fläche zusammen mit den Flurstücken 687-689 wie folgt bewirtschaftet:

Der Altgrasstreifen soll über die Fläche wandern, z. B. 10 % der Fläche jährlich wechselnd (idealerweise über 10 Jahre) bzw. dieser wird nur bei der ersten Mahd verbleiben und im 2. Schnitt mitgemäht werden. Alternativ wäre auch eine Staffelmahd (streifenförmig angepasst an die Arbeitsbreiten) möglich (1. Teilmahd des Schlags ab Mitte Juni/Ende Juni, 2. Teilmahd 2 Wochen später).

CEF-Maßnahme 3: Rotmilan:

Die Flächen für den Ausgleich des Nahrungshabitatverlustes für den Rotmilan befinden sich auf den Flurstücken 665/1, 665/2, 665/3, 674/2 (teilweise), 681, 687, 688, 689, 690 und 775 der Gemarkung Marbach. Gemäß den in der SaP angegebenen Kriterien lassen sich die Aufwertungen der Flächen in unterschiedlicher Weise (Extensivgrünland oder Extensivacker) als Nahrungsflächen für den Rotmilan anrechnen.

Die Ausgleichsflächen für die Feldlerche und die Dicke Trespe (CEF 1) können ebenfalls gemäß den dort genannten Kriterien als Nahrungsflächen für den Rotmilan angerechnet werden.

Stadtplanungsamt

17.11.2025